

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Weyerbusch im Ortsteil Hilkhäusen
vom 7. Oktober 2009

Der Ortgemeinderat der Ortsgemeinde Weyerbusch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Weyerbusch steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Hilkhäusen im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Saal
 2. kleiner bzw. abgetrennter Raum
 3. Küche
 4. Toiletten
 5. Bier- und Getränkeraum/Lager
- (2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch die Ortsgemeinde. Das Nutzungsrecht ist zudem ausgeschlossen, wenn der Nutzer keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Nutzung gibt.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden. Inventar des Bürgerhauses wird nicht verliehen und ausschließlich im Bürgerhaus verwendet. Ergänzende Aufbauten innerhalb oder außerhalb des Gebäudes (Bühne, Pavillon etc.) bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten oder Bevollmächtigter.
- (2) Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

§ 3
Haftung

- (1) Der Mieter (in der Folge Benutzer genannt) haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Er haftet weiterhin für die Benutzung aller auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen (z. B. Spielgeräte). Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Grünflächen. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für (private) Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers.
- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.
- (4) Verpackungsmaterial, Leergut, soweit dies nicht aus der Getränkelieferungsvertrag stammt, Speisereste sowie sonstiger Müll sind vom Benutzer zu entsorgen.
- (5) Eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.
- (6) Der Benutzer, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot innerhalb des Gebäudes eingehalten wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage I) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung wird ebenfalls eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine/Verbände

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses kostenfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten nach § 5 Absatz 1 und die Reinigung nach § 6 dieser Satzung. Gleiches gilt für die Benutzung durch die Jagdgenossenschaft und Waldinteressentenschaft Hilkhäusen.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind Gebühren nach § 5 dieser Satzung zu entrichten.

§ 7 Lieferungsvereinbarungen

Für das Dorfgemeinschaftshaus besteht ein Getränkeliefervertrag. Dieser beinhaltet lediglich die Lieferung von Bier. Alle bierhaltigen Getränke, sind bei einer Veranstaltung von dem Getränkelieferanten zu beziehen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 7 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Ebenso haftet der Nutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Weyerbusch hierdurch entstehen.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses Hilkhäusen vom 31.10.1996 und die Haus- und Benutzungsordnung vom 31.10.1996 außer Kraft.

Weyerbusch, 7. Oktober 2009
Ortsgemeinde Weyerbusch

Manfred Hendricks
Ortsbürgermeister

Anlage I
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde Weyerbush,
Ortsteil Hilkhäusen
vom 7. Oktober 2009

Gebühren:

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| • Benutzung | 56 € |
| • Benutzung am 2. Tag (zum Beispiel Nachkaffee) | 36 € |
| • Beerdigungskaffee (bis 19 Uhr) | 36 € |
| • Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Vereine | 90 € |
| • Reinigung | 40 € |

Die Nebenkosten werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus erhoben.